

Kurztitel

Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 291/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 239/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

11.08.2001

Außerkrafttretensdatum

27.07.2011

Beachte

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 17 Abs. 1.

Text**Wiederkehrende Prüfung**

§ 10. (1) Die wiederkehrende Prüfung von den in § 1 Abs. 2 Z 3 genannten Gefäßen einschließlich ihrer Ventile und sonstiger für die Beförderung benutzter Ausrüstungsteile ist von

- a) einer benannten Stelle gemäß Anhang III Teil III Modul 1 oder
- b) einer zugelassenen Stelle gemäß Anhang III Teil III Modul 1 oder
- c) dem Eigentümer oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder des Besitzers unter Überwachung einer benannten Stelle gemäß Anhang III Teil III Modul 2 durchzuführen.

(2) Die wiederkehrende Prüfung von Tanks einschließlich ihrer Ventile und sonstiger für die Beförderung benutzter Ausrüstungsteile ist von einer benannten Stelle nach dem Verfahren des Anhang III Teil III Modul 1 durchzuführen.